

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Josef Cap, Mag. Wolfgang Gerstl

zum Bericht des Verfassungsausschusses (1569 der Beilagen) über die Regierungsvorlage (1457 der Beilagen) eines Deregulierungsgesetzes 2017

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Der dem Bericht des Verfassungsausschusses (1569 der Beilagen) über die Regierungsvorlage (1457 der Beilagen) eines Deregulierungsgesetzes 2017 angeschlossene Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 (Änderung des E-Government-Gesetzes) wird wie folgt geändert:

a) In Z 5 wird in § 1a Abs. 1 dritter Satz die Wortfolge „Personen in gerichtlich oder verwaltungsbehördlich gemäß § 53d des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52/1991, angeordnetem Freiheitsentzug“ durch die Wortfolge „Personen in gerichtlich, finanzstrafbehördlich oder gemäß § 53d des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52/1991, verwaltungsbehördlich angeordnetem Freiheitsentzug“ ersetzt.

b) Z 10 wird Z 11, die bisherigen Z 11 bis 16 werden Z 15 bis 20. Es werden eingefügt:

aa) nach Z 9 folgende Z 10:

»10. § 10 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Bei der Anforderung von bPK aus einem Bereich, in dem der Auftraggeber des öffentlichen Bereichs nicht zur Vollziehung berufen ist, oder von bPK für die Verwendung im privaten Bereich dürfen bPK nur verschlüsselt (§ 13 Abs. 2) zur Verfügung gestellt werden.“«

bb) nach Z 11 (neu) folgende Z 12 bis 14:

»12. § 13 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Ist es zum Zweck der eindeutigen Identifikation eines Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 zulässig, von der Stammzahlenregisterbehörde ein bPK anzufordern, ist dieses, sofern es sich um ein bPK aus einem Bereich handelt, in dem der Anfordernde nicht zur Vollziehung berufen ist oder es sich um ein bPK für die Verwendung im privaten Bereich handelt, von der Stammzahlenregisterbehörde nur verschlüsselt zur Verfügung zu stellen.“

13. § 15 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Erzeugung eines bPK für die Verwendung im privaten Bereich ist ohne Mitwirkung des Betroffenen und ohne Einsatz der Bürgerkarte zulässig, wenn eine eindeutige Identifikation mit Hilfe des bPK im Rahmen von Datenanwendungen von Auftraggebern des privaten Bereichs notwendig ist, weil

1. diese Auftraggeber aufgrund gesetzlicher Vorschriften die Identität ihrer Kunden festzuhalten haben oder ihren Kunden eine dem § 14 Abs. 1 zweiter Satz entsprechende technische Umgebung zur Verfügung stellen und
2. personenbezogene Daten in einer dem DSG 2000 entsprechenden Art und Weise verarbeitet oder übermittelt werden sollen;

in diesem Fall darf die Erzeugung des bPK nur durch die Stammzahlenregisterbehörde erfolgen. Sofern ein Auftraggeber des privaten Bereichs personenbezogene Daten an einen anderen Auftraggeber zu übermitteln hat, kann dieser wie ein Auftraggeber des öffentlichen Bereichs verschlüsselte bPK (§ 13 Abs. 2) anfordern.“

14. In § 15 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, einen Kostenersatz für den für die Erzeugung der bPK und der verschlüsselten bPK gemäß Abs. 1 anfallenden Aufwand mit Verordnung festzulegen.“«

c) In Z 19 (neu) lautet § 24 Abs. 5 erster Satz:

»Das Inhaltsverzeichnis, die Überschrift des 2. Abschnitts, § 2 Z 11, § 4 Abs. 5, § 6 Abs. 2, § 10 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3, § 13 Abs. 2 erster Satz, § 15 Abs. 1, 1a und 2 letzter Satz, die Überschrift zu § 17, § 17 Abs. 2 letzter Satz, § 21 Abs. 3 und § 25 samt Überschrift in der Fassung des Deregulierungsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. xxx/2017, treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes in Kraft.«

2. Art. 4 (Änderung der Bundesabgabenordnung) wird wie folgt geändert:**Z 2 (§ 48b Abs. 3) wird wie folgt geändert:****a) In Z 3 entfällt der letzte Satz.****b) Folgende Z 4 wird angefügt:**

»4. Der Betreiber des Anzeigemoduls hat dem Bundesminister für Finanzen das verschlüsselte bPK-ZU einer Person zu übermitteln, sobald sich diese Person gegenüber dem Anzeigemodul identifiziert. Der Bundesminister für Finanzen hat dem Betreiber des Anzeigemoduls die das Dokument beschreibenden Daten rückzuübermitteln und die Anzeige dieses Dokuments direkt an diese Person zuzulassen.«



Begründung

Zu Art. 1 (Änderung des E-Government-Gesetzes):

Zu Z 5 (§§ 1a und 1b samt Überschriften):

Die für gerichtliche und nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1991 verwaltungsbehördlich angeordnete Freiheitsentzüge vorgesehene Ausnahme muss auch für finanzstrafbehördlich angeordneten Freiheitsentzug gelten.

Zu Z 10 (neu) (§ 10 Abs. 2) und 12 (neu) (§ 13 Abs. 2):

Zum Zweck der Erleichterung des elektronischen Verkehrs zwischen öffentlichen und privaten Stellen soll die Möglichkeit der Anforderung von verschlüsselten bPK auch für die Verwendung im privaten Bereich unter denselben Bedingungen wie im öffentlichen Bereich eröffnet werden.

Zu Z 13 (neu) (§ 15 Abs. 1):

Der bisherige Einleitungssatz des Abs. 1 kann durch die sprachliche Integration in den neuen ersten Satz entfallen.

Die geltende Fassung des § 15 Abs. 1 wurde durch die E-GovG-Novelle 2007, BGBl. I Nr. 7/2008, geschaffen. Nach den Erläuterungen (290 der Beilagen XXIII. GP), Besonderer Teil, war es Ziel, „Auftraggebern des privaten Bereichs eine Erleichterung der Identifikation ihrer Kunden zu bieten, wenn diese mit ihrer Bürgerkarte an das Unternehmen herantreten wollen“. Die Erzeugung von bereichsspezifischen Personenkennzeichen für die Verwendung im privaten Bereich (sog. „wbPK“) ist nach geltender Rechtslage jedoch nur für jene Auftraggeber des privaten Bereichs möglich, die aufgrund von gesetzlichen Vorschriften – etwa im BWG bzw. im FM-GwG – die Identität ihrer Kunden festzuhalten haben.

Der Vorteil dieser sogenannten Vorausstufung von Datenanwendungen mit bPK für die Verwendung im privaten Bereich liegt darin, dass jene Personen, die unter Verwendung der Bürgerkartenfunktion (zB Handy-Signatur) an ein Unternehmen elektronisch herantreten, automatisch ihren (etwa schon früher angelegten) Kundendaten eindeutig zugeordnet werden können. Um für Unternehmen die Verwendung der Bürgerkarte (Handy-Signatur) als sicheres elektronisches Identifizierungsmittel in Zukunft noch attraktiver zu gestalten, soll über den derzeitigen Fall der gesetzlichen Verpflichtung zur Feststellung der Identität der Kunden hinaus die Vorausstufung mit bPK dann zulässig sein, wenn der Auftraggeber des privaten Bereichs eine für den Einsatz der Bürgerkarte taugliche technische Einrichtung eingerichtet hat (§ 14 Abs. 1 zweiter Satz). Auftraggeber des privaten Bereichs, die keine bürgerkartentaugliche Umgebung einsetzen, unterliegen weiterhin dem ersten Fall und bedürfen somit einer gesetzlichen Verpflichtung, die Identität ihrer Kunden festzuhalten. Durch die vorgeschlagene Änderung soll auch die Verwendung des mit § 37b des Zustellgesetzes neu geschaffenen Anzeigemoduls erleichtert werden.

Im Zusammenhang mit der Einführung dieser bPK-Ausstattung soll es auch Auftraggebern des privaten Bereichs ermöglicht werden, bei der Stammzahlenregisterbehörde verschlüsselte bPK aus einem anderen Bereich anzufordern. Dies soll wie für Auftraggeber des öffentlichen Bereichs gemäß § 13 Abs. 2 erfolgen dürfen.

Zu Z 14 (neu) (§ 15 Abs. 1a):

Durch die Erzeugung der bPK des privaten Bereichs bzw. vbPK fällt beim Dienstleister der Stammzahlenregisterbehörde, dem Bundesministerium für Inneres, ein entsprechender Aufwand an, der gedeckt werden soll. Es soll daher explizit eine Verordnungsermächtigung aufgenommen werden, die es dem Bundesminister für Inneres ermöglicht, dafür einen Kostenersatz von den Auftraggebern des privaten Bereichs (vornehmlich Unternehmen), die von der Inanspruchnahme dieser Leistung profitieren, einzuheben.

Zu Art. 4 (Änderung der Bundesabgabenordnung):

In § 48b Abs. 3 soll der letzte Satz der Z 3 entfallen, weil dessen bisheriger Inhalt sich nunmehr in veränderter Form in der neu angefügten Z 4 wiederfindet.

Mit dem in Z 4 vorgeschlagenen Prozess soll das Anzeigemodul das (entsprechend §§ 10 Abs. 3 und 13 Abs. 3 E-GovG in der Fassung des Deregulierungsgesetzes 2017) zuvor von der Stammzahlenbehörde vergebene verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen für Zustellungen dem Bundesminister für Finanzen übermitteln, sobald ein Benutzer in das Anzeigemodul eingestiegen ist. Der Bundesminister für Finanzen retourniert die das Dokument beschreibenden Daten (Metadaten) und ermöglicht dem Empfänger die Direktansicht dieses Dokuments.

Der in § 48b Abs. 3 mehrfach verwendete Begriff „Betreiber eines Anzeigemoduls“ ist nicht im Sinn des § 50 DSGVO 2000 zu verstehen, wo er im Zusammenhang mit einem Informationsverbundsystem verwendet wird. Beim Anzeigemodul handelt es sich jedoch nicht um ein Informationsverbundsystem, was auch im Hinweis auf § 37b ZustG in § 48b Abs. 3 Z 1 lit. d zum Ausdruck kommt, wo der Betreiber des Anzeigemoduls als gesetzlicher Dienstleister gemäß § 10 Abs. 2 DSGVO 2000 definiert wird.

